



Hoher Tiergesundheitsstandard muss geschützt werden! Fachliche Informationen für Landwirte, Viehhändler und Tierärzte Biosicherheitsmaßnahmen in der Rinderhaltung

Stand: 04.2016

Baden-Württemberg hat den Status als BHV1-freie Region von der EU im Oktober 2015 erhalten (sog. Artikel-10-Region). Diesen Status besitzt ganz Deutschland bereits seit vielen Jahren in Bezug auf Brucellose, Leukose und Tuberkulose. Diese großen Erfolge bei der Bekämpfung von Tierseuchen gilt es nun weiterzuführen, zu nutzen und besonders zu schützen.

Um den Art. 10-Status zu erhalten, müssen 99,8 % der Bestände frei sein. Durch verschiedene Übertragungswege kann es leider wieder zu einem Erregereintrag kommen. Die Konsequenzen für den betroffenen Betrieb sind enorm. Oftmals kommen die Tierhalter unverschuldete in diese Lage. Daher ist es wichtig, dass alle Tierhalter zum Schutz des eigenen Tierbestandes weiterhin verantwortungsbewusst handeln. Das Schutzsystem kann nur greifen, wenn jeder einzelne, der Kontakt zu Rindern hat, die Vorschriften beachtet und die Hygiene im Alltag konsequent lebt.



Biosicherheitsmaßnahmen

Biosicherheitsmaßnahmen nennt man alle Vorsorgemaßnahmen, die gegen eine Einschleppung von Tierseuchen und sonstigen Infektionskrankheiten gerichtet sind. Folgende Hinweise sollten in Rinderhaltenden Betrieben im Alltag beachtet werden:

Kontrollierter Handel mit Tieren

Grundsätzlich dürfen nur gesunde Tiere mit gleichwertigem Gesundheitsstatus gehandelt werden.

Im Gegensatz zu BHV1-freien Regionen gilt beim Handel mit Nicht-Art.-10-Regionen:

Tierzukäufe dürfen ausschließlich mit entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen erfolgen:

- Für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für die Isoliereinrichtung zuständigen Behörde, die Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 (Zuchtrinder) bzw. Absatz 4 (Mastrinder) der **Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt** werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzerklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nummer 4 zu ergänzen. Im Zweifelsfall ist von der zuständigen Veterinärbehörde prüfen zu lassen, ob das zugekaufte Rind und die Gesundheitsbescheinigung den Anforderungen entspricht.

Tiere, die nicht aus Art. 10-Regionen stammen und solche, die an Ausstellungen außerhalb Baden-Württembergs, Bayerns oder anderen Art. 10-Regionen teilgenommen haben, sind vor dem Verbringen zurück in den Tierbestand nach Baden-Württemberg strikt zu quarantänisieren:

- 30 Tage Quarantäne - in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung
- Während der Isolierzeit dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion auftreten
- Alle Rinder in dieser Isoliereinrichtung sind frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen (des letzten Tieres) mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 (Abklärung: Feldvirus- und Impfstamm) zu untersuchen
- Rinder, die in Baden-Württemberg eingestallt werden, dürfen nicht gegen BHV1-geimpft sein
- Im Herkunftsbetrieb dürfen in den letzten 12 Monaten keine Krankheitsanzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sein

Empfehlung für die Quarantäne: Zusätzliche freiwillige Blutuntersuchung am Tag der Einstallung, da bei der Quarantäne-Blutuntersuchung (ab 21. Tag nach Einstallung) ein positives Ergebnis bei nur einem Tier dazu führt, dass die gesamte Tiergruppe nicht verbracht werden darf.

Für Mastrinder können Ausnahmen von dieser Regelung von der zuständigen Behörde in Baden-Württemberg auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden (s. Merkblatt BHV1, 12.2015).

Abschirmung der Betriebseinheiten

- **Einzäunung/Einfriedung**
Zaun verhindert ungewollte Betriebsbesucher durch Mensch oder Tier
- **Beschilderung:** „Wertvoller Tierbestand, Betreten verboten!“
- Bei baulichen Maßnahmen im Stallbereich wie Neu- und Umbauten **Quarantänemöglichkeit** planen/schaffen



Zutrittsbeschränkung

Zugang von betriebsfremden Personen in Rinderhaltungen auf ein unerlässliches Minimum beschränken

- Personenkontakte, insbesondere mit den Tieren direkt im Stall, sind auf das absolut notwendige Minimum wie betriebseigenes Personal, Tierarzt, Besamungstechniker, Klauenschneider zu reduzieren:
- Beachte: Viehhändler, Transporteure sollten den Stall ohne betriebliches Personal nicht betreten!

Betriebseigene Kleidung / Schuhe oder Einwegkleidung / -schuhe sollten allen betriebsfremden Personen uneingeschränkt bereitgestellt werden:

- Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese im Betrieb zu entsorgen,
- Die Verwendung betriebseigener Schutzkleidung sollte für regelmäßig wiederkehrende Besucher (z. B. Tierarzt oder Besamungstechniker) vorzugsweise gewährleistet werden.

Der Besuch von Ausstellungen, Auktionen etc. durch betriebliches Personal kann ein mögliches Risiko für den eigenen Tierbestand darstellen:

- Personen, die an einer solchen Veranstaltung teilgenommen haben, sollten vor Betreten der eigenen Tierhaltung mindestens die Kleidung wechseln oder noch besser eine Karenzzeit (ca. 48 h) einhalten.



Hygiene / Reinigung und Desinfektion

Der Fahrzeugverkehr sollte durch geeignete Maßnahmen streng begrenzt werden, z. B. kann ein TBA-Container an der Grundstücksgrenze ein Befahren des Betriebsgeländes überflüssig machen.

Sauberkeit und strikte Hygiene im Betrieb zur Sicherung des wertvollen Tiergesundheitsstatus, z. B.:

- Verschiedene Hygienebereiche: Schwarz-Weiß-Trennung
- konsequente Reinigung und Desinfektion (Geräte, Fahrzeuge, Stiefel, Kleidung)
- Schädlings- und Schadnagerbekämpfung

Eine effektive Reinigung und Desinfektion (insbesondere Hände und Schuhwerk) vor und nach dem Betreten der Ställe ist sicherzustellen:

- an den Stall-Ein-/Ausgängen entsprechende Vorrichtungen jederzeit funktionsbereit halten:
u. a. Desinfektionsmatten, Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweg-Handtücher, Mülleimer etc.

Weiterhin gilt

- Die Untersuchungsintervalle für Blut- und Milchproben müssen konsequent eingehalten werden. Das ist wichtig, um den Art. 10-Status aufrecht zu erhalten und um evtl. Neueinträge möglichst frühzeitig zu erkennen.
- Für BHV1-, Brucellose/Leukose-Kontrolluntersuchungen sind die HIT-Untersuchungsanträge zu verwenden. Die Ergebnisse werden Einzeltier-bezogen in HIT eingestellt. Die BHV1-Gesundheitsbescheinigungen müssen fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

Weitere Informationen zur Biosicherheit und zu den Untersuchungen erteilen:

- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise/Stadtkreise
- Rindergesundheitsdienste der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg
- STUA Aulendorf – Diagnostikzentrum, Löwenbreitestraße 18/20, 88326 Aulendorf; www.stua-aulendorf.de